

## **Altmarkkreis Salzwedel**

### **Satzung für die Museen des Altmarkkreises Salzwedel**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 13.09.2021 folgende Satzung für die kreiseigenen Museen beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Der Altmarkkreis Salzwedel betreibt Museen als öffentliche kulturelle Einrichtungen.

Zu den Museen des Altmarkkreises Salzwedel gehören:

- das Freilichtmuseum Diesdorf
- das Johann-Friedrich-Danneil-Museum Salzwedel
- die Langobardenwerkstatt Zethlingen
- der „Erinnerungsort“ an Jenny Marx in der Kreismusikschule Salzwedel

#### **§ 2 Aufgaben**

1. Zweck der Museen ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Museen und die Sammlung, Bewahrung und Präsentation von Kunst- und Kulturgütern mit Bezug zur Geschichte und Gegenwart der Altmark sowie durch wissenschaftliche Forschung zur altmärkischen Geschichte.
3. Dazu dienen insbesondere Aufbau und Pflege der Sammlungen, die Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen, Forschungen im Bereich der Kunst- und Kulturgeschichte sowie Veröffentlichungen von Katalogen und anderen Publikationen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Museen des Altmarkkreises Salzwedel verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Museen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Museen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Altmarkkreis Salzwedel erhält als Rechtsträger der Museen keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Museen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken i.S. von § 3 (1) zu verwenden.

#### **§ 4 Erhebung von Benutzungsentgelten**

Für die Leistungen der Museen des Altmarkkreises Salzwedel werden Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§ 5 Nutzung der Bibliothek und der Sammlungen**

1. Die Bestände der Museumsbibliothek sowie die in den Ausstellungen gezeigten bzw. in den Depots verwahrten Museumsobjekte können auch durch Bürgerinnen und Bürger genutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft gemacht werden kann. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.
2. Die Nutzung ist schriftlich zu beantragen. Der Nutzer hat sich auszuweisen. Im Nutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Nutzers, gegebenenfalls der Name und Anschrift des Auftraggebers, sowie das Nutzungsvorhaben, der Nutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben.
3. Die Nutzungsgenehmigung erteilt die Museumsleitung. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Die Nutzung erfolgt in der Regel durch Einsichtnahme im Museum. Über Reproduktionen und die Verwendung von technischem Gerät bei Einsichtnahme sowie Versendung von Exponaten entscheidet die Museumsleitung.

### **§ 6 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Satzung für die Museen des Altmarkkreises Salzwedel tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 13.10.2021



Ziche  
Landrat